Einwohnergemeinde Mirchel

REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

3. April 2025

Einwohnergemeinde Mirchel

Reglement für die Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens

Der **Gemeinderat Mirchel,**

gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Mirchel vom 10. September 2020,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

[1]Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.75 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

[2]Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 3. April 2025 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:	Der Sekretär:
Andreas Wüthrich	Silas Geissbühler

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Artikel 27 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 10. und 17. April 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Mirchel, 21. Mai 2025

Der Gemeindeschreiber:

Silas Geissbühler

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 30. Mai 2025